## Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt nicht (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)		Kinder	Jugendliche	
Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.		unter 14 Jahre	16	unter 18 Jahre
	Aufenthalt in Gaststätten	•		bis 24 Uhr
§4	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
ce	Anwesenheit bei öffentlichen Tanz- veranstaltungen, u.a. <b>Disco</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	•	•	bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenhelt in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
69	Abgabe / Verzehr von Branntwein, brannt- weinhaltigen Getränken u. Lebensmittein			
33	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren" (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren": Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	"ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren"			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekenn- zeichen: "ohne Altersbeschr./ ab 6 /12 /16 Jahren"			
Baselwielermann )				

Beschränkungen
 Zeitliche Begrenzungen
 werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.